

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Belehrung gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

.....

.....

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den unten genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Auszug aus § 28a Abs. 4 SGB IV:

„(4) ...Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen...:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.“

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe oben) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verstößen gegen diese Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000 EUR rechnen muss.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Arbeitnehmers